



**SAUERLAND
INITIATIV**

»Sauerland Initiativ e.V.« Leitlinien der Unternehmer-Vereinigung

Stand 4. September 2020

FÜR WEITERE INFORMATIONEN
PETER SIEGER, GF

C/O SAUERLAND INITIATIV
SIEGER@SAUERLANDINITIATIV.DE

SCHILLERSTRASSE 20
58511 LÜDENSCHIED

TEL.: 0 23 51 / 6 73 00 70
E-MAIL: info@sauerlandinitiativ.de

WWW.SAUERLANDINITIATIV.DE



1. Name, Sitz, Positionierung

»Sauerland Initiativ« ist ein im Vereinsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragener Verein. Der Verein hat seinen Sitz in Meschede.

»Sauerland Initiativ« versteht sich in erster Linie als Unternehmer-Vereinigung, ist politisch neutral und wird nicht beeinflusst durch spezielle, insbesondere radikale religiöse, weltanschauliche oder kulturelle Strömungen.

»Sauerland Initiativ« bekennt sich zu den am 23. Mai 1949 im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschriebenen Werten und Grundrechten.

2. Zweckbestimmung

Der Verein »Sauerland Initiativ« verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Steigerung der Attraktivität der Kultur- und Wirtschaftsregion Sauerland nach außen und nach innen in Bezug auf wirtschaftliche, kulturelle, sportliche und landschaftliche Aspekte.

Dies geschieht unter anderem durch folgende Maßnahmen:

- Öffentlichkeitsarbeit in Presse, Rundfunk, Fernsehen und sozialen Medien
- Durchführung von Veranstaltungen, die den Satzungszwecken entsprechen



- Förderung des wirtschaftlichen und kulturellen Austausches mit anderen Ländern und Regionen
- Förderung kultureller Angebote
- Einsatz für den Erhalt und die Steigerung der Attraktivität der Wirtschafts-, Erholungs- und Kulturregion Sauerland

3. Mittelverwendung und Finanzierung

Der Verein »Sauerland Initiativ« ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Die Mitglieder von »Sauerland Initiativ« erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

Die Finanzierung der Projekte von »Sauerland Initiativ« erfolgt in erster Linie durch die von den Mitgliedern geleisteten Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in einer Beitragsordnung festgelegt wird.

4. Mitgliedschaft und Werte

Mitglieder der Vereinigung »Sauerland Initiativ« können natürliche und juristische Personen und andere Korporationen werden, die sich zu den Zwecken und zur Positionierung des Vereins bekennen. Hierbei spielen insbesondere Werte wie persönliche Verantwortung, Offenheit und Transparenz sowie ein jederzeit gesetzestkonformes und ethisch korrektes Verhalten eine elementare Rolle. Compliance ist hier ein wesentliches Element.



Unternehmen und Organisationen unterliegen weitreichenden Regeln des Kartellrechts. Die Vereinigung »Sauerland Initiativ« bietet ihren Mitgliedern und deren Vertretern eine rechtssichere Basis für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter Einhaltung des Kartellrechts. Sitzungen dienen nicht dazu, kartellrechtswidrige Themen zu behandeln oder Gelegenheit für kartellrechtswidrige Vereinbarungen oder Beschlüsse zu schaffen oder zu fördern. Die Vereinigung »Sauerland Initiativ« wird keine kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen dulden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Über einen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der ersten sechs Monate des Folgejahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Weitere Details der Organschaft und der Mitgliederversammlung regelt die Satzung.



SEITE
5

SEITEN
6

6. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Lüdenscheid, 4. September 2020



SEITE
6

SEITEN
6

Der Vorstand

Tobias Metten

Ulrich Dolle

Gustav Edelhoff

Walter Mennekes

Karin Schulze

Oliver Schuster



SEITE
6

SEITEN
6

Der Vorstand

Tobias Metten

Ulrich Dolle

Gustav Edelhoff

Walter Mennekes

Karin Schulze

Oliver Schuster



SEITE
6

SEITEN
6

Der Vorstand

Tobias Metten

Gustav Edelhoff

Karin Schulze

Ulrich Dolle

Walter Mennekes

Oliver Schuster



SEITE
6

SEITEN
6

Der Vorstand

Tobias Metten

Ulrich Dolle

Gustav Edelhoff

Walter Mennekes

Karin Schulze

Oliver Schuster



SEITE
6

SEITEN
6

Der Vorstand

Tobias Metten

Gustav Edelhoff

Karin Schulze

Ulrich Dolle

Walter Mennekes

Oliver Schuster



SEITE
6

SEITEN
6

Der Vorstand

Tobias Metten

Ulrich Dolle

Gustav Edelhoff

Walter Mennekes

Karin Schulze

Oliver Schuster